



## Satzung des "Männerchor Baybachtal"

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll den Namen "Männerchor Baybachtal" führen und als eingetragener Verein in das Vereinsregister aufgenommen werden. Nach Abschluss dieses Verfahrens erhält der Name den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereines ist 56283 Beulich.

Der Verein sieht sich als Nachfolgechor des am 12. Dezember 1983 in Beulich gegründeten, MGV „Frohsinn“ Beulich-Morshausen', der wiederum aus den ehemaligen Vereinen, MGV „Frohsinn“ Beulich' und, MGV 1891 Morshausen' entstand.

Seit 03.02.2006 führte der Verein den Namen ,MGV „Frohsinn“ Beulich-Macken-Morshausen'

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Freunde des Gesangs zu vereinigen, das Volkslied zu erhalten, den Chorgesang als wichtige kulturelle Aufgabe zu fördern und eine harmonische Kameradschaft in einem Männerchor zu erhalten.

Um den Vereinszweck zu erreichen, treffen sich die Mitglieder (aktive Sänger im Verein) einmal wöchentlich zur Chorprobe. Der Chor gestaltet kirchliche, gesellschaftliche, karitative und private Ereignisse mit (wie z.B. Gottesdienste, Feste, besondere Jubiläen), tritt bei Sängerfesten befreundeter Chöre auf und veranstaltet selbst in regelmäßigen Zeitabständen ein Freundschaftssingen. In unregelmäßigen Abständen unternimmt der Verein Ausflüge oder Reisen zur Förderung der Vereinsgemeinschaft und auch zum Vortrag des Liedgutes.

### § 3

#### Gewinne und Überschüsse

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereines zu verwenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven (Sänger im Chor) und inaktiven (den Verein Fördernde) Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Aktive Mitglieder können nur männliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach mündlichen oder schriftlichen Antrag. In begründeten Fällen kann die Aufnahme durch den Vereinsvorstand verwährt werden.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Todesfall mit dem Eintritt dieses Ereignisses.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Ausschließungsbeschlusses durch den Vereinsvorstand.  
Voraussetzungen und Gründe für einen Ausschließungsbeschluss ist vorsätzliches Verhalten eines Mitglieds, das geeignet erscheint, dem Verein erheblich zu schaden.  
Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem geschäftsführenden Vorstands in mündlicher oder schriftlicher Form zu geben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teilen davon.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge das Vereinsleben zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Verfolgung der Vereinszwecke zu unterstützen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstands nachzukommen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## § 7

### Mitgliederbeitrag

- (1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

### § 8.1

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem Vorsitzenden
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) dem Schriftführer
  - (d) dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird vom Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tätig wird.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500.- € belasten, ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Für die Einhaltung der finanziellen Belastungsgrenze von 500.-€ sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verantwortlich. Rechtsgeschäfte die eine Höhe von 500 € überschreiten, erfolgen nur nach Absprache mit dem Vorstand. Banken und Kreditinstitute sind nicht zur Überwachung verpflichtet.

- (5) Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu wählen.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

#### § 8.2.1

##### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt/Mitteilungsblatt der Verbands-Gemeinden Emmelshausen und Untermosel veröffentlicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Zur Niederschrift der Versammlung wird ein Schriftführer bestellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen und sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und von Ausschussmitgliedern erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen und sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Los.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf schriftlich einberufen werden. Ferner können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch Begehren von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitgliederzahl einberufen werden. Wird bei Letzterem dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung schriftlich einberufen und leiten. Die vorgesehene Tagesordnung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen bekannt zu geben.
- (8) Die Chorleiterin/Der Chorleiter kann zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (9) Es sind die Bestimmungen des BGB maßgebend

#### § 8.2.2

##### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
- (2) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (3) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- (4) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Beschlussvorschläge, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) die Bildung von Ausschüssen
- (7) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## § 9

### Niederschrift von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

## § 10

### Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## § 11

### Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder zu verteilen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Durch die Mitgliederversammlung am 31.05.2010 wurde gemäß §§ 8.2.2(5) und 10 die vorstehende Fassung der Satzung durch Änderung/Ergänzung der §§ 2, 8.1 (2,4) und 8.2.1 (2,8) beschlossen.